

Offensichtliche Verfassungswidrigkeit der Unterbringungsbedingungen:
Hessen beim Vollzug der SV das Schlusslicht im bundesweiten Vergleich

Derzeit werden in der Zweiganstalt Weiterstadt, die organisatorisch der JVA Schwalmstadt angegliedert ist, zwischen 36 und 38 Sicherungsverwahrte untergebracht. Sämtliche Bundesländer hatten bis zum 1.6.2013 Zeit, ein verfassungskonformes Konzept für den Vollzug der SV zu entwickeln und umzusetzen. Während die anderen Bundesländer die Vorgaben des BVerfGs fristgemäß umsetzten, vermochte es Hessen weder, die baulichen Vorgaben zu erfüllen noch ein aktuellen wissenschaftlichen Standards entsprechendes Behandlungskonzept zu erarbeiten.

Der Erweiterungsbau in der JVA Schwalmstadt, in dem die Sicherungsverwahrten untergebracht werden sollen, war wegen des hohen Grundwasserspiegels und daraus resultierenden massiven Absenkungen des gesamten Gebäudes für den Abriss 2016 vorgesehen. Mangels Alternativen wird diese baufällige Ruine nun mit Millionen von Steuergeldern notdürftig hergerichtet, um eine verfassungskonforme Unterbringung der SVer vorzutäuschen. Während das BVerfG eine an den allgemeinen Lebensverhältnissen ausgerichtete Unterbringung in deutlichem Abstand zur Strafhaft gefordert hat, werden in der JVA Schwalmstadt durch einen Mauerdurchbruch aus zwei kleinen Hafträumen die neuen 'Zimmer' konstruiert. Die klaustrophobische Situation wird dadurch in keiner Weise aufgehoben oder gemildert, da man sich jeweils nur in einem der beiden Hafträume aufhalten kann, die nach wie vor mit einer doppelten Vergitterung versehen sind. Auch die sonstigen Gegebenheiten wie fensterlose Freizeiträume entsprechen noch nicht einmal den Mindeststandards für Strafgefangene. Noch nicht einmal der obergerichtlich vorgegebene Einbau einer Kochnische auf den Hafträumen wurde bei der Planung berücksichtigt.

Um in den Genuß von EU-Fördergeldern für den Umbau zu kommen, müsste der Erweiterungsbau zudem bis zum 1.2.2014 bezugsfertig sein, was wegen der massiven statischen Probleme ausgeschlossen ist. Auf diesen Mehrkosten wird der hessische Steuerzahler ebenfalls sitzen bleiben. Es ist noch nicht einmal ausgeschlossen, dass der Erweiterungsbau aufgrund eines objektiven Baugutachtens wegen akuter Baufälligkeit für unbewohnbar erklärt wird, wodurch die angesetzten 12 Millionen Euro für die Baumaßnahme vollständig in den Sand gesetzt wären.

Auch die baulichen Gegebenheiten der JVA Weiterstadt, in der die SVer bis zum Abschluss der Baumaßnahmen untergebracht sind, entsprechen nicht den verfassungsgerichtlichen Vorgaben, denn auch hier sind den Untergebrachten nur zwei normale Hafträume zugewiesen worden, die noch nicht einmal durch einen Durchbruch miteinander verbunden sind, sondern nur über den Flur zu erreichen sind, also lediglich während der Zeit des sog. Zellenaufschlusses. Deshalb kann der zweite Haftraum auch nur als Abstellkammer genutzt werden. Der nach wie vor bestehende Strafcharakter der Unterbringung ist auch an der doppelten Vergitterung der Fenster klar erkennbar. Obwohl die Untergebrachten gegen die offensichtlich verfassungswidrige Art der Unterbringung seit dem 1.6.2013 zahlreiche Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt haben, weigert sich die zuständige Strafvollstreckungskammer in Marburg bis heute, die Sachverhalte überhaupt zur Kenntnis zu nehmen oder gar darüber zu entscheiden, was für eine Absprache zwischen Politik und Justiz in Hessen spricht.

Obwohl das BVerfG eine freiheitsorientierte und therapieausgerichtete Unterbringung zur Voraussetzung der weiteren Inhaftierung erklärt hat, werden auch diese Vorgaben in der Zweiganstalt Weiterstadt weitestgehend ignoriert. So erhalten die meisten Untergebrachten maximal zwei Ausführungen pro Halbjahr, von denen viele noch wegen Personalmangels ausfallen. Im Vergleich dazu führen andere Bundesländer drei und mehr Ausführungen pro Untergebrachtem und Monat durch. Noch nicht einmal die gesetzlich vorgegebene wöchentliche Einkaufsmöglichkeit vermag die Anstalt umzusetzen.

Dies zeigt, dass das Personal der Zweiganstalt Weiterstadt, das kurzfristig aus der Strafhaft abgezogen werden musste, nur unzureichend für die Betreuung der SVer qualifiziert ist und den Unterschied zwischen Strafgefangenen und SVeren noch nicht verinnerlicht hat, was auch immer wieder zu Überforderungssituationen und Konflikten zwischen Bediensteten und Untergebrachten führt.

Ein aktuelles wissenschaftliches Erkenntnis entsprechendes Behandlungskonzept existiert in der Zweiganstalt Weiterstadt nicht. Die vorhandenen Angebote, meist aus den USA übernommene behavioristische Gruppenveranstaltungen, zielen lediglich auf Konditionierung ab. Die Untergebrachten werden wahllos verschiedenen dieser Maßnahmen zugewiesen, um den Anschein von Behandlung und eine Scheinlegitimierung willkürlichen Wegsperrens zu erreichen. So hat selbst der Kriminologe Prof. Dr. Dr. Bock von der Gutenberg-Universität Mainz in der Zusammenfassung seines Prognosegutachtens vom 24.7.2013 über einen SVer in der Zweiganstalt Weiterstadt festgestellt, dass das hiesige Behandlungskonzept eher geeignet ist, das Risiko weiterer Straftaten zu erhöhen als zu senken (vgl. Kopie der Zusammenfassung des Gutachtenergebnisses, Seite 90).

In diesem Gutachten hat Herr Prof. Bock auch die Vorannahmen und die Vorgehensweise der Vorgutachter als völlig unwissenschaftlich kritisiert, weshalb die darin aufgestellten Diagnosen und Gefährlichkeitsprognosen willkürlich und unwissenschaftlich sind. Auch durch aktuelle Studien (z.B. Alex) wurde belegt, dass 9 von 10 Gefährlichkeitsprognosen objektiv falsch sind. Dies beruht im Wesentlichen auf zwei schweren methodischen Fehlern; zum einen der inflationären Anwendung sog. Checklisten und anderer statistischer Verfahren, die prinzipiell nicht in der Lage sind, über das Individuum und seine biografische Entwicklung verlässliche Aussagen zu machen, aber durch das Summieren irgendwelcher Punkte und Prozentwerte den Eindruck wissenschaftlicher Genauigkeit und Verlässlichkeit vortäuschen.

Der zweite gravierende methodische Fehler besteht in der unhinterfragten Annahme der sog. Kontinuitätsthese, wonach Jemand, der einmal Regeln verletzt und eine Straftat begangen hat, automatisch als dissozial etikettiert wird, und von Jemandem mit einer solchen 'Diagnose' natürlich auch in Zukunft nichts anderes als weitere Straftaten zu erwarten sind. Dieser Zirkelschluss gründet wie jeder *circulos vitiosos* nicht in der Logik, sondern im Mythos, hier im Menschenbild der 1930er Jahre, als die Sicherungsverwahrung in Gestalt des 'Gewohnheitsverbrechergesetzes' ihren Siegeszug in Deutschland begonnen hat. Obwohl dieser Mythos von der aktuellen wissenschaftlichen Forschung längst widerlegt wurde, halten gewisse politische Kreise weiter eisern an ihm fest, was zu einer Beweislastumkehr führt, indem es die Betroffenen vor die unmögliche Aufgabe stellt, ihre Ungefährlichkeit beweisen zu müssen, um nicht mehr als gefährlich zu gelten.

Von den hessischen Gerichten und Vollzugsbehörden werden nun ausgerechnet bevorzugt solche Wald- und Wiesengutachter mit Prognosegutachten beauftragt, die für ihre Fehlerzuverlässigkeit berüchtigt sind, also zuverlässig die o.g. Fehler begehen, um zu dem gewünschten Ergebnis zu gelangen. Dies führt dazu, dass in Hessen etwa 90 % der Sicherungsverwahrten zu unrecht ihrer Freiheit beraubt sind, nur um einigen Politikern eine Plattform für ihre populistische Selbstdarstellung zu bieten. Entgegen dem in der Öffentlichkeit erweckten Eindruck, dass nur Sexualstraftäter in der SV untergebracht sind, sind in Weiterstadt weniger als die Hälfte wegen Sexualdelikten untergebracht. Statt dessen finden sich hier Fälle wie die des Frank S., der lediglich wegen dreier Einbrüche zu SV verurteilt wurde (s. Vollstreckungsblatt in Anlage) und der in seinem ganzen Leben noch nie Jemanden verletzt hat. Auch der von Prof. Bock begutachtete Untergebrachte befindet sich in der SV, weil von ihm eine Tataufarbeitung verlangt wird, die er nicht leisten kann, weil er aufgrund einer Falschaussage unschuldig verurteilt wurde. Im Ergebnis bedeutet dies eine Inhaftierung bis zum Tode, wenn nicht wie hier ein seriöser und politisch unvoreingenommener Gutachter zufällig beauftragt wurde.

Auch das seit dem 1.6.2013 geltende SV Vollzugsgesetz für Hessen entspricht nicht den Vorgaben des BVerfG, sondern stellt vielmehr in Teilbereichen eine Verschärfung des zuvor gültigen Strafvollzugsgesetzes dar. So müssen schon für begleitete Ausführungen zwei Gutachten in Auftrag gegeben werden, wobei sich das hessische Ministerium der Justiz selbst bei positiven Gutachtenergebnissen ein weiteres Prüfungsrecht vorbehält. Durch diese Praxis wird eine Wiedereingliederung unnötig um Jahre verzögert oder (je nach Auswahl der Gutachter) gänzlich verhindert. Auch sonst setzt das hessische SV Vollzugsgesetz weder das vom BVerfG geforderte Abstandsgebot gegenüber der Strafhaft noch das Anpassungsgebot an die allgemeinen Lebensverhältnisse um, sondern zielt vielmehr darauf ab, die SVer zu entmündigen und zu schikanieren also weiterhin zu bestrafen.

Durch eine solche Landesgesetzgebung fühlen sich die im Vollzug der SV Beschäftigten in ihrer Gesinnung bestätigt, dass es sich bei dem Behandlungskonzept für die SVer um reine Augenwischerei für die Öffentlichkeit handelt und es im Kern um eine möglichst lange Fortsetzung der Übelzufügung wie im Strafvollzug geht. Ab und zu verraten sie sogar diese ihre wahre Einstellung gegenüber den Untergebrachten, wie im Fall des Michael P., der das komplette Therapieprogramm der Anstalt erfolgreich durchlaufen hat, bei dem 2 positive Gutachten vorliegen und bei dem aufgrund seines Gesundheitszustandes zurzeit die Haftfähigkeit überprüft wird. Hier maßte sich der Sozialdienst nicht nur eine ärztliche Stellungnahme an, sondern führte auch aus, dass - wie auch immer geartet die Lebensführung von Herrn P. in Freiheit aussehen möge - diese immer noch als kritischer zu betrachten sei als "die Durchführung der Strafvollstreckung" (s. Stellungnahme v. 19.8.13) - womit die Fortsetzung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung gemeint ist.

In schockierender Deutlichkeit tritt diese von der Politik gewünschte und gedeckte menschenverachtende Grundeinstellung auch am Beispiel des 73-jährigen Klaus G. zutage. Obwohl dieser seit Jahren nicht mehr haftfähig ist und seit mehreren Frakturen beider Schultergelenke Anfang 2013 noch nicht einmal eigenständig einen Löffel zum Mund führen kann, hat ihm die Anstaltsärztin der JVA Weiterstadt, die auch für die hier Untergebrachten zuständig ist, noch am 13.9.2013 attestiert, dass er z.Zt. gesundheitlich stabil sei und eine "aktuelle Lebensgefahr" nicht besteht (s.Anlage). Eine Gefährlichkeit geht von Klaus G. sicher schon lange nicht mehr aus, aber eine Entlassung wird vom Eintritt akuter Lebensgefahr abhängig gemacht. Eine kürzlich von allen SVerne eingereichte Eingabe ans Ministerium gegen diese Anstaltsärztin blieb erfolglos, da ihre Berufsauffassung genau den Vorstellungen der Politik entspricht. Die Praxis der Sicherungsverwahrung in Hessen widerspricht nicht nur den bundesgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben, sondern mißachtet auch die einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg

Im Dezember 2009 wurde die Bundesrepublik Deutschland vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt, weil der Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Schwalmstadt eindeutigen Strafcharakter aufwies und deshalb als zusätzliche oder nachträglich verschärfte Strafe bewertet wurde. Daraufhin hob das BVerfG im Mai 2011 sämtliche Verschärfungen der SV-Gesetze der letzten Jahre als verfassungswidrig auf und setzte dem Gesetzgeber und der Praxis strenge Maßstäbe, die ab dem 1.6.2013 sicherstellen sollten, dass die Sicherungsverwahrung nicht mehr als Strafe vollstreckt wird. Diesem verfassungsgerichtlichen und inzwischen auch bundesgesetzlichen Auftrag kam das Bundesland Hessen dadurch nach, dass es die Hafträume einfach in 'Zimmer' umbenannte. Als ob jahrelanges Einsperren in einem Gefängnis jemals etwas anderes sein könnte als Strafe.

Es mag ja zutreffen, dass bei ca. 10 % der hier einsitzenden Sicherungsverwahrten Behandlungsbedarf besteht, aber eine geeignete, individuell ausgerichtete, professionelle Behandlung kann nur im wirklichen Maßregelvollzug stattfinden und nicht im Gefängnis. Bei den übrigen 90 % der hier in der SV Inhaftierten besteht objektiv kein Behandlungsbedarf, um die vermeintliche Gefährlichkeit zu reduzieren, da es sich bei dieser Gefährlichkeitszuschreibung, wie auch die Brüder Leygraf übereinstimmend feststellen, um ein reines Konstrukt handelt (s. Spiegel 24/2013). Diese Menschen, die ihre Strafe längst verbüßt und damit ihre Schuld gegenüber der Gesellschaft beglichen haben, sind unverzüglich zu entlassen, wie es auch die bundesgesetzliche Amnestieregelung des Artikel 316f EGStGB eigentlich vorsieht, obwohl die hessischen Gerichte sie bislang ignorieren.

Wir bitten Sie, unseren Angaben nachzugehen und die Sachverhalte zu recherchieren, um den skandalösen Mißständen im hessischen SV-Vollzug ein Ende zu bereiten. Für Rückfragen und weitere Informationen steht die Anwaltskanzlei Claudius F. Wagner, Gartenstr. 17, 55494 Rheinböllen, Tel.: 06764/4094, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Sicherungsverwahrten der ZWA Weiterstadt

Professor Dr. Dr. BOCK

Prognosegutachten

Christian A.

Vom 24. 7. 2013

6.3 Zusammenfassende Stellungnahme im Sinne des Gutachtauftrags.

Das kriminologische Sachverständigengutachten soll zu folgenden Fragen Stellung nehmen:

- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zu begutachtende Person erneut Straftaten begehen wird?
- Welcher Art werden diese Straftaten sein, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad werden sie haben?
- Wer wird am wahrscheinlichsten Opfer zukünftiger Straftaten sein?
- Welche Behandlungsmaßnahmen im Vollzug der Unterbringung können das Risiko zukünftiger Straftaten beherrschbar machen oder wesentlich verringern?
- Welche Umstände können das Risiko von Straftaten steigern?

Die Antworten auf die ersten drei Fragen gehören inhaltlich zusammen. Dass Herr _____ schnell, unbedacht, durch Alkohol oder entsprechende Kontakte angeleitet oder verführt, Straftaten begehen wird, ist kaum zu erwarten. Herr _____ ist inzwischen viel besser kontrolliert, beherrscht weitgehend seine Affekte, ist prinzipienfest und vor allem sich selbst schuldig, dass es nicht zu einer derartigen „Niederlage“ kommt, und aus seiner Sicht wäre es dies. Vergleichbares gilt für prognostische Anknüpfungstatsachen von Flucht- und Missbrauchsgefahr bei etwaigen vollzugsöffnenden Maßnahmen.

Wie „wahrscheinlich“ ein nachhaltiges Scheitern von Herrn _____ bei seinem Versuch ist, als Bäcker Fuß zu fassen, eventuell den Meisterbrief zu erwerben und so insgesamt noch zu einem gut auskömmlichen Leistungsbereich zu kommen, lässt sich angesichts der Lücken in den Beurteilungsgrundlagen nicht sagen. Die unter 6.2 genannten Fakten zeigen immerhin, dass es sich dabei nicht nur um eine vage

Möglichkeit handelt. Risiken ergeben sich allerdings aus dem Enttäuschungspotential, das aus den hohen Erwartungen von Herrn [] an seine Mitmenschen resultiert, sowie aus einem häufig suboptimalen Umgang mit solchen Enttäuschungen (vorschnelle Generalisierungen und abwertende Distanzierung, vgl. die „Besonderen Aspekte“). Auch dazu, wer Opfer neuer Straftaten wäre, kann sich, da qualitativ eindeutige Straftaten nicht naheliegen (wie es etwa beim Vorliegen einer Pädophilie oder eines sexuellen Sadismus wäre), ein Sachverständiger seriöserweise kaum äußern. Es wären vermutlich nicht Opfer von spontanen Gewaltdelikten, wie es bei den „expressiven“ Delikten in der Adoleszenz von Herrn [] der Fall war, sondern wieder Opfer gezielter Straftaten mit klarer materieller Verwertungsabsicht, möglicherweise besser geplant, möglicherweise mit die heutigen Medien einkalkulierenden Tatmodalitäten, aber eher keine intentional gegen Leib und Leben gerichteten Straftaten. Es mag bei dieser Frage auch noch einmal daran erinnert werden, dass die Delikte, im Verlauf derer Herr [] handgreiflich physische Gewalt ausübte, sich auch innerhalb seiner Karriere auf einen kurzen, lange Zeit zurückliegenden Zeitraum beziehen; bei dem Überfall auf den Geldtransport war er noch nicht einmal anwesend. Für Sexualstraftaten gibt es in der Biographie von Herrn [] gar keine Anhaltspunkte.

So wenig sich begründet über Wahrscheinlichkeit und Art zukünftiger Delikte sagen lässt, so eindeutig fällt die Antwort auf die letzten beiden Fragen aus. Mit dem **Behandlungsangebot der Anstalt** (so zuletzt noch einmal im letzten Vollzugsplan vorgetragen) **verringert sich das Risiko weiterer Straftaten nicht**, was weder an dem Angebot als solchem noch an einer renitenten Weigerung von Herrn [] liegt, sondern schlicht daran, dass es **auf der Diagnostik der bisher erstatteten Gutachten beruht und zusammen mit dieser hinfällt** – und dies ganz unabhängig von der Frage der Täterschaft von Herrn [] Für Suchttherapie oder AAT gibt es keinen nachvollziehbaren Bedarf, aber auch nicht für ein langjähriges kleinschrittiges sozialtherapeutisches Behandlungsangebot, das letztlich aus der „Theorie“ der Vorgutachten und der „Kontinuitätsthese“ folgt. Im Gegenteil, die beharrliche Wiederholung dieses und nur dieses Behandlungsangebots kann nur die Folge haben, den Probanden entweder völlig zu verhärten oder ihn zu brechen – **beides bedeutet eine Erhöhung des Risikos weiterer Straftaten**, wenn man nicht die lebenslange Unterbringung als die Alternative mit dem fraglos geringsten Risiko in Kauf nehmen möchte.

Aus kriminologischer Sicht sind hingegen **unverzüglich vollzugsöffnende Maßnahmen** zur Erprobung der in der Haft gezeigten positiven Entwicklungen in (relativer) Freiheit angezeigt. Dies ist auch die einzige Möglichkeit, einigermaßen *belastbare prognostische Befunde aus dem Verhalten* von Herrn [] zu gewinnen. Ausführungen mit Fesselung in den Heimatort mögen vollzugsöffnend genannt

werden, sind es aber faktisch nicht. Was ansteht, ist der **offene Vollzug oder eine vergleichbare Lockerung**⁶, durch die Herr [Name] sich und der Kammer zeigen könnte, was er bisher nicht zeigen kann, zumal gar nicht ersichtlich ist, worauf eigentlich noch gewartet werden soll, denn die oben genannte Rigidität im Kontaktverhalten kann sich überall anders besser als in der Anstalt auflösen. **Vorbereitende Ausgänge** sollten nicht an der auch sonst üblichen Reihenfolge ausgerichtet sein, sondern vor allem dem Ziel dienen, Herrn [Name] zu zeigen, was auf ihn im offenen Vollzug zukommt, und zu klären, ob eine Reaktivierung der Beziehung zu seiner Partnerin und seiner Tochter möglich erscheint.

Aus dem offenen Vollzug heraus kann Herr [Name] sich entweder um Arbeit als Bäcker kümmern, aber auch eine – von ihm schon vergeblich angestrebte – Ausbildung zum Koch käme in Betracht und würde die Ausbildung zum Bäcker sinnvoll ergänzen. Hier wie dort könnten Erfahrungen gemacht werden, die sich bezüglich der Rigidität des Kontaktverhaltens positiv auswirken. Aus einer solchen Konstellation würde sich auch die Entlassungsvorbereitung organisch entwickeln können.

Weder der offene Vollzug noch die nach einer erfolgreichen Erprobung und Stabilisierung der Verhältnisse aus kriminologischer Sicht anstehende Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung sollte durch ein Übermaß an reglementierenden Auflagen (etwa bezüglich Aufenthaltsort, Wohnort, Drogenscreenings, Meldepflichten usw.) überlagert sein, die vielleicht bei labilen und leicht beeinflussbaren Probanden unterstützend wirken würden, bei Herrn [Name] aber nur unnötig belastend. Seine Legalbewährung ist eher eine Frage des Willens und des Entschlusses und weniger einer mühseligen und langatmigen konditionierenden Anleitung. Wie immer bedarf es auch hier der Ermutigung aller Beteiligten, kleinere Rückschläge und Enttäuschungen nicht sofort wieder als Beweis für angeblich ungebrochen fortwirkende „Gestörtheit“ zu interpretieren.

Klein, den 24.7.2013



⁶ Etwa nach §§ 11 und 13 HSVVollzG.

JVA Schwalmstadt * Paradeplatz 5 * 34613 Schwalmstadt Tel.: 06691/ 77 - 0 Fax: 06691/ 77 13 1		Bereich: VG	Standnummer: 12 Standdatum: 22.08.2008
Buchnummer: 142/12/6	Geburtsdatum: 28.05.1965		
Familienname: Solmann	Staatsangehörigkeit: deutsch		
Geburtsname:	Geburtsland: Deutschland		
Vorname: Frank	Geschlecht: Männlich		

Vollstreckungsblatt (Wahrnehmungsbogen)

FREIHEITSENTZIEHUNG		1//1			
Einweisungsbehörde	Landgericht Fulda	Geschäftsnr. 14 Js 8130/07-1 KLs			
Art/Tag der Entscheidung	Haftbefehl vom 14.06.2007				
Tat/Tatverdacht	schw. Diebstahl Vollstr.s.u.				
Art der Freiheitsentziehung	Untersuchungshaft				
Anzurechnende Zeiten					
Bemerkungen					
Beginn	Mindestverbüßungsfrist	Ablauf von 1/3	Ablauf von 1/2	Ablauf von 2/3	Ende
18.06.2007 TB					27.05.2008 TE

FREIHEITSENTZIEHUNG		2//1			
Einweisungsbehörde	Staatsanwaltschaft Fulda	Geschäftsnr. 14 Js 8130/07 V			
Art/Tag der Entscheidung	Urteil vom 10.12.2007				
Tat/Tatverdacht	Einbruchdiebstahl pp.				
Art der Freiheitsentziehung	Gesamtfreiheitsstrafe	Strafmaß: 5 Jahre, 6 Monate			
Anzurechnende Zeiten	345 Tage				
Bemerkungen					
Beginn	Mindestverbüßungsfrist	Ablauf von 1/3	Ablauf von 1/2	Ablauf von 2/3	Ende
28.05.2008 TB				16.02.2011 TE	17.12.2012 TE

FREIHEITSENTZIEHUNG		3//1			
Einweisungsbehörde	Staatsanwaltschaft Fulda	Geschäftsnr. 14 Js 8130/07 V			
Art/Tag der Entscheidung	Urteil vom 10.12.2007				
Tat/Tatverdacht	Einbruchdiebstahl				
Art der Freiheitsentziehung	Sicherungsverwahrung I., unb.				
Anzurechnende Zeiten					
Bemerkungen	Ablauf 10 Jahre: 17.12.2022 TE				
Beginn	Ablauf von 10 Jahren	Ende			
18.12.2012 TB	17.12.2022 TE				

Ende der Liste Haftpositionen

Vermerke zur Haft
- Keine Vermerke vorhanden -

Asklepios Klinikum Schwalmstadt
Krankenhausstraße 27 - 34613 Schwalmstadt

Anstaltsarzt/ärztin der JVA Schwalmstadt
Anstaltsarzt/ärztin JVA Schwalmstadt
Paradeplatz 5
34613 Schwalmstadt

Klinikum Schwalmstadt

Akademisches Lehrkrankenhaus
der Philipps-Universität Marburg

Medizinische Klinik
Allgemeine Innere Medizin und Kardiologie
Chefarzt: Dr. med. Matthias Schulze

Krankenhausstraße 27
34613 Schwalmstadt
Tel.: (0 66 91) 799-247
Fax: (0 66 91) 799-321
ma.schulze@asklepios.com
www.asklepios.com

Schwalmstadt, den 10.09.2013

MIW/MIW

Ambulanz Arztbrief

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir berichten über Ihren Patienten, Herrn Michael Peters, geboren am 03.02.1958, wohnhaft in 34613 Schwalmstadt, Paradeplatz 5, der sich am 16.02.2011 bei uns in ambulanter Behandlung befand.

Diagnosen:

Dilatative Kardiomyopathie (DCM)

Coronarangiographie vom 27.06.2013: Ausschluss einer coronaren Herzerkrankung, RCA mit atypischem Abgang.

HIV

Anamnese:

Vorstellung zur erneute Evaluation der Pumpfunktion und Indikation zur ICD-Implantation.

Transthorakale Echokardiografie vom 10.09.2013:

Indikation: Indikation zur ICD-Implantation.

Linker Vorhof mit mm normal groß. Mitralklappe morphologisch unauffällig, gut öffnend, keine MI.

Linker Ventrikel mit einem EDD von 61 mm normal groß, nicht hypertrophiert. Mittel- bis schwere eingeschränkte LV-Funktion bei globalen Hypokinesie bis Akinesie apikal, erhaltene Kontraktilität über posterior Wand.

Aortenklappe morphologisch unauffällig, gut öffnend, keine AI. Bulbus aortae mit 32 mm normal weit.

Rechtes Herz normal groß, RV gut kontraktile (TAPSE 20 mm). Geringe TI. Kein Perikarderguß.

Beurteilung: Mittel- bis schwere eingeschränkte LV-Funktion bei globalen Hypokinesie bis Akinesie apikal, erhaltene Kontraktilität über posterior Wand. EF ca. 35%.

Zusammenfassung:

Die heutige Kontrolle zeigte keine eindeutige Besserung der LV-Funktion.

Eine ICD-Implantation wird empfohlen. Hr. Peters ist derzeit noch nicht bereit.

Dieser Brief wurde elektronisch erstellt.

Gemeinsam für Gesundheit www.asklepios.com

Asklepios Schwalm-Eder-Kliniken GmbH

Sitz der Gesellschaft: Schwalmstadt - Registergericht: AG Marburg HRB 4444

Geschäftsführer: Kai Hankeln, Dr. Dirk Felleremann, Dr. Christoph Engelbrecht - Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. h. c. Peter Coy

Bankverbindung: Commerzbank AG, BLZ 500 800 00, Kto.-Nr. 0090117900 - IBAN: DE53 5008 0000 0090 1179 00,

BIC: DRESDEFFXX, Ust-IdNr.: DE 236 792 342



zertifiziertes Trauma-Zentrum
TRAUMAZENTRUM
Trauma-Netzwerk DGU® Z11545

KS DO
11.9.13
Seite 1/2



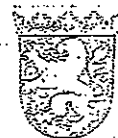
Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt

Zweiganstalt Weiterstadt

- Einrichtung für Sicherungsverwahrung -

Staatsanwaltschaft

23. AUG 2013



Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt
Paradeplatz 5 - 34613 Schwalmstadt

Aktenzeichen 48 VRs 26038/99

Staatsanwaltschaft München II

Arnulfstr. 16-18

80335 München

Dienststellen-Nr 0343

Bearbeiter/in Frau Jungk

Durchwahl

Fax

E-Mail ann-kathrin.jungk@jva-schwalmstadt.justiz.hessen.de

Datum 19.08.2013

Sicherungsverwahrter Michael Josef Peters, geb. 03.02.1958
Ersuchen vom 08.07.2013, Az.: 48 VRs 26038/99

Anlage: Personal- und Vollstreckungsblatt

(§455 SPO)

Die persönlichen Verhältnisse des Herrn Peters sowie dessen aktuellen Strafvollstreckungsstand bitte ich dem anliegend beigefügten Personal- und Vollstreckungsblatt zu entnehmen.

Ergänzend zu der bereits am 19.07.2013 erfolgten Stellungnahme wird berichtet, dass eine abschließende Stellungnahme des medizinischen Dienstes durch Fr. Dr. Dörmberger erst nach der anstehenden kardiologischen Untersuchung sowie der Vorstellung in der HIV-Ambulanz erfolgen kann.

Hinzu kommt wird aus hiesiger Sicht, die ständige und unmittelbare ärztliche Versorgung sowie Aufsicht für die Gesundheit des Herrn Peters eher als dienlich betrachtet. Kritisch ist dabei eher die wie auch immer geartete Lebensführung in Freiheit zu betrachten, als die Durchführung der Strafvollstreckung.

1. Bitte VL erhalten. Mit Eingang des VL

i. A.

Breuer-Kreuzer

*→ 2. Kopie an Herrn IS EKT nehmen
SHV zum §455 SPO
und im ersten 3. VL zu...*

20. AUG. 2013

Ann-Kathrin Jungk

Weiterstadt, den 13.09.2013

An die
Abteilungsleitung
Abt. 24.1 / Haus C
Frau D. Breuer Kreutzer

Ärztliche Stellungnahme zum Gesundheitszustand des SV er Grothe, Klaus Dieter * 08.12.1940

Bei dem SV er Grothe, Klaus Dieter sind folgende Diagnosen bekannt:

- Koronare 1 – Gefäßerkrankung
- Nach eigenen Angaben Herzinfarkt 1968
- Leichte Aortenklappenstenose
- Insulinpflichtiger Diabetes mellitus Typ II
- Hypertonie
- Niereninsuffizienz II
- Leberfibrose (keine Zyrrose) *
- Adipositas
- Zustand nach Schulterfraktur beidseits 2013 **
- Hyperurikämie
- Benigne Prostata syndrom

Fachärztliche Konsile: Cardiologie, Neurologe, Orthopäde, Hautarzt, Urologe
 Untersuchungen: Radiologische, EEG, EKG, Labor
 Therapie: Medikamentös nach Fachärztlichen Empfehlungen
 Krankengymnastik
 Geplant: Hals- Nasen-Ohren-Arzt Konsil

Der SV er Grothe ist z.Zt. gesundheitlich stabil, die medizinische Betreuung kann in der JVA weiter durchgeführt werden.
Eine aktuelle Lebensgefahr besteht nicht.

Justizvollzugsanstalt Weiterstadt
 Anstaltsärztin Dr. Franky de Dörnberger
 Vor den Löserböcken 4
 64331 Weiterstadt
 Telefon: 06150 / 102-4026
 Telefax: 06150 / 102-4055
Dr. Dörnberger
 (Dr. Franky de Dörnberger)

*/** siehe Rückseite

* Es gibt keine **Leberfibrose**; das ergibt sich aus folgendem Text der einem MEDIZINISCHEN WÖRTERBUCH entnommen ist.

Medizinisches Wörterbuch, bassermann Verlag, ISBN 3 8094 0058 0

- FIBROSE = Jede Art der Vermehrung des Bindegewebes

- **LEBERZyRRHOSE** = Entzündung der Leber mit Wucherung des Bindegewebes, das die Leberzellen zum Schwinden bringt. Es kann zu einer Vergrößerung der Leber kommen oder zu einer Schrumpfung; häufig tritt gleichzeitig eine Gelbsucht auf.

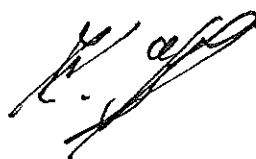
Die Leberzyrrhose ist von der Gerichtsmedizin in Gießen diagnostiziert worden; der Begriff "Leberfibrose" ist in sich schon fehlerhaft - hier liegt der Verdacht sehr nahe, das man mit einer Falschetikettierung die tatsächlich, lebensbedrohlichen und kostenintensiven (Operation notfalls, neue Leber) Zustände/Hilfe, verharmlosen sowie verhindern will!

Was ebenfalls hier zu erwähnen ist, das ich infolge der Vergiftung - 2012, also voriges Jahr eine (deutlich auch von Laien) ~~wahrnehmbare~~ ^{erhebliche} GELBSUCHT hatte.

** Zu dem unsubstantiierten TEXT muß das korrekter und insbesondere ausführlicher dargelegt werden: Ich hatte dieses Jahr im Januar (1-13) einen (von eben zweien) schweren UNFÄLLEN - die zu einer z.Zt. und wohl auf Dauer massiven Einschränkung meines Lebens führte...

1) Anfang Januar bin ich beim 50+ Sport in der JVA Schwalmstadt schwer gestürzt und habe mir dabei den rechten Arm fast abgerissen, schwerste Armgelenkfraktur mit Bänderabriss. Dieser Arm wird nie wieder vollständig genesen, z.Zt. ist er zu ungefähr 35/40 % einsetzbar.

2) Nach der Zwangsverlegung in diese Strafanstalt, JVA Weiterstadt - stürzte ich bei einem hiesigen Augenarztbesuch über eine zu hohe Türkante nochmals, diesmal auf den linken Arm; wo ich ebenfalls eine schwere Armgelenkfraktur und Rippenprellungen erlitt. Auch dieser Arm ist z.Zt. durch die zu geringe REHA hier in der Haftanstalt (ca. 1/2 Stunde nur pro Woche) höchstens zu 70/75 % einsetzbar. Ich bin durch diese Verletzung in einer Weise eingeschränkt, die das Leben besonders hier drin zur Hölle macht. (Hilfe erhalte ich direkt hauptsächlich von anderen untergeb. Menschen!!) Auch der zweite Unfall war gegen Ende Januar 2013!



An das Hessische Ministerium der Justiz...

Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden

ANTRAG AUF ENTBINDUNG DER ANSTALTSÄRZTIN DR. DÖRNBERGER VON DER BEHANDLUNG DER S Ver

Hiermit beantragen wir die sofortige Entbindung der Anstaltsärztin der JVA Weiterstadt, Frau Dr. Dörnberger, von der weiteren Behandlung der hier vorübergehend untergebrachten Sicherungsverwahrten. Gemäß § 71 Abs. 3 HSVVollzG muss das Personal für den Vollzug der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Dies trifft auf Frau Dr. Dörnberger nicht zu:

Sie versteht sich schon gegenüber den Strafgefangenen als weiteres Element der Bestrafung und verfährt in gleicher Weise mit den hiesigen Sicherungsverwahrten. Sie quält und drangsaliert die ihr ausgelieferten Gefangenen, setzt notwendige und von Fachärzten verordnete Medikamente aus ideologischen Gründen ab, verweigert erforderliche Überweisungen zu fachärztlichen Behandlungen oder lebenswichtigen Operationen. Wenn sie sich doch einmal zu einer Überweisung gezwungen sieht, versucht sie in standeswidriger Weise auf den behandelnden Facharzt Einfluss zu nehmen. Kurz, sie tritt ihren hippokratischen Eid täglich mit Füßen.

Aufgrund ihrer charakterlichen Defizite sowie ihrer notorisch gefangenenfeindlichen und menschenverachtenden Einstellung, die auch schon zu vielen Strafverfahren wegen Körperverletzung durch Nicht und Fehlbehandlung geführt hat, ist sie mit sofortiger Wirkung von der weiteren Behandlung der hiesigen Sicherungsverwahrten zu entbinden. Das Sonderopfer, das Sicherungsverwahrte sowieso schon erbringen, darf sich auf keinen Fall auch noch auf ihre Gesundheit und ihre Lebensfähigkeit erstrecken, weshalb dem verantwortungslosen und skrupellosen Treiben von Frau Dr. Dörnberger unverzüglich ein Ende zu setzen ist.

<p> <i>Arsten Adlb</i> <i>Markus [unintelligible]</i> <i>Holbert Throners</i> <i>Ralf Zindler</i> <i>Roland Hunt</i> <i>Kosten Gk</i> <i>Andreas Kleine</i> <i>Reido Hoch</i> <i>Kaplan Marco</i> <i>Eleonore Valentin</i> </p>	<p> <i>Edwin Werner</i> <i>Egon Krouf</i> <i>Jens Striffler</i> <i>[unintelligible]</i> <i>[unintelligible]</i> <i>[unintelligible]</i> <i>Ulrich Natte</i> <i>Ruedelmeier</i> <i>Mansel Verndli</i> <i>Dirk R. O.</i> <i>Solomon Frank</i> <i>[unintelligible]</i> </p>	<p> <i>Udo Rammner</i> <i>Kunze</i> <i>Kahl, Wolfgang</i> <i>H.-J. Dik</i> <i>Hermel Jens</i> <i>[unintelligible]</i> <i>[unintelligible]</i> <i>D. Huber</i> <i>R. [unintelligible]</i> <i>M. Peter</i> </p>
--	---	--